

**GEMEINDE GOMARINGEN  
Landkreis Tübingen**

**Benützungsordnung  
für das Schulhaus in Stockach**

**vom 31.03.1992**

**i.d.F. vom 30.10.2001**

**§ 1**

**Zweckbestimmung**

Die durch die Renovierung des Schulhauses in Stockach geschaffenen Räume und Anlagen (Versammlungsraum, Mehrzweckraum, Tee-Küche und sanitäre Anlagen) sollen dem kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Leben in der Gemeinde dienen.

**§ 2**

**Verbindlichkeit der Benützungsordnung**

- (1) Die Benutzer anerkennen ausdrücklich mit der Inanspruchnahme der Räume des alten Schulhauses diese Benützungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen.
- (2) Die Vereinsvorstände, Veranstalter und die jeweiligen Privatpersonen sind der Gemeinde für die Einhaltung der Benützungsordnung verantwortlich.

**§ 3**

**Benützungsplan**

- (1) Für die regelmäßigen Zusammenkünfte bestimmter Vereine und Vereinigungen (z.B. CVJM) stellt das Bürgermeisteramt im Benehmen mit den Vereinen usw. jährlich einen Benützungsplan auf.
- (2) Veranstaltungen, Versammlungen und sonstige Feiern oder Zusammenkünfte sind beim Bürgermeisteramt vorher anzumelden.
- (3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft das Bürgermeisteramt.
- (4) Die Räume können an einzelnen Tagen oder auf bestimmte Zeit (z.B. wegen Ferien, Reinigungs- und Reparaturarbeiten) für die Benützung gesperrt werden.

**§ 4**

**Benützung im Allgemeinen**

- (1) Das Bürgermeisteramt entscheidet, welcher Raum dem Veranstalter oder Benutzer zur Verfügung gestellt wird und ob die Benützung der Küche ebenfalls gestattet wird.

- (2) Die Räume dürfen vom Benutzer bzw. Veranstalter nur zu dem vorgesehenen bzw. genehmigten Zweck benützt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Der Hausmeister öffnet und schließt die Räume.
- (3) Die Weisungen des Hausmeisters sind zu befolgen. Er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die von der Gemeinde beauftragten Personen haben die Befugnis, die Räume auch während der Benützung jederzeit und ohne Einschränkung zu betreten.
- (5) Das Gebäude, die Räume und Einrichtungen sind schonend und pflegend zu behandeln.
- (6) Beschädigungen in den Räumen und an den Einrichtungen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
- (7) Fundgegenstände sind sofort beim Hausmeister abzugeben.
- (8) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (9) Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

## **§ 5**

### **Benützung der Räume**

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig vorher einzuholen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA - Gebühren pünktlich zu entrichten. Auf Verlangen der Gemeinde hat er dies nachzuweisen.
- (2) Der Veranstalter ist für die Einhaltung der allgemeinen Sicherheits- und polizeilichen Vorschriften und der aufgrund dieser Vorschriften anlässlich der Benützung zu erlassenden besonderen Anordnungen verantwortlich.
- (3) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.  
Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Erforderlichenfalls kann das Bürgermeisteramt die Räumungsarbeiten auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen lassen.
- (4) Das Aufstellen und Entfernen der Stühle und Tische hat der Veranstalter grundsätzlich selbst vorzunehmen. Sie sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß und so rechtzeitig aufzuräumen, dass der weitere Betrieb nicht gestört oder aufgehalten wird. Die Tische sind vor dem Aufräumen abzuwaschen.
- (5) Die technischen Anlagen dürfen nur vom Hausmeister oder dessen Beauftragten bedient werden.
- (6) Die Ausstattungsgegenstände der Teeküche werden vor der Veranstaltung vom Hausmeister an einen Verantwortlichen des Veranstalters übergeben und nach der Veranstaltung wieder übernommen. Fehlende Stücke sind vom Veranstalter zu ersetzen.

- (7) Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten und dergleichen dürfen nur auf Antrag und mit Genehmigung des Bürgermeisteramts angebracht werden. Es dürfen nur schwer entflammbare Ausschmückungsgegenstände verwendet werden. Bei der Anbringung dürfen die Decken und Wände nicht beschädigt werden.
- (8) Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen nicht erlaubt.
- (9) Das Wegwerfen von Zigaretten und Ausdrücken auf dem Boden ist streng untersagt. Für Beschädigungen haftet der Veranstalter.
- (10) Im Versammlungsraum ist das Tanzen nicht erlaubt.

## **§ 6**

### **Haftung**

- (1) Die Benützung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und des Außenbereichs erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benützers bzw. des Veranstalters.
- (2) Der Benützer bzw. Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benützung der überlassenen Räume und Einrichtungen sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Benützer bzw. Veranstalter hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den inneren Bauzustand von Gebäude gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Benützer bzw. Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch die Benützung entstehen.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, die von den Verursachern oder den Benützern bzw. Veranstaltern zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben. Sie haben der Gemeinde auch die erforderlichen Schadenbeseitigungskosten zu ersetzen.

## **§ 7**

### **Verstöße gegen die Benützungsordnung**

- (1) Einzelpersonen, Vereine und Vereinigungen usw., die sich Verstöße gegen diese Benützungsordnung zu schulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benützung der Räume ausgeschlossen werden.
- (2) Der Bürgermeister, dessen Beauftragte sowie der Hausmeister sind befugt, Personen, die die Sicherheit und Ordnung gefährden oder trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Benützungsordnung verstoßen, aus dem Gebäude zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

- (3) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (4) Der Veranstalter bleibt in Fällen des Absatzes 3 zur Zahlung des Benützungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

## § 8

### Benützungsentgelt

- (1) Die Benützer haben für die Überlassung und Benützung der Räume ein Entgelt zu entrichten. Das Entgelt ist mit der Rechnungserteilung fällig. Die Gemeinde kann vom Benützer einen Vorschuss verlangen.
- (2) Das Benützungsentgelt beträgt lt. Beschluss des Ortschaftsrats Stockach vom 14.12.1978 je Veranstaltung

		Auswärtigen- zuschlag:
a) für die Benützung des Versammlungsraum	18,-- €	36,-- €
b) für die Benützung der Teeküche	15,-- €	25,50 €
c) für die Benützung des Mehrzweckraums	13,-- €	23,-- €

- (3) Örtlichen Vereinen, Parteien, Kirchen und sonstigen Vereinigungen wird das Benützungsentgelt mit dem freiwilligen Zuschuss der Gemeinde verrechnet.